

Förderaufruf für die Entwicklung von wirkungszentrierten Konzepten und Projekten zur Prävention von politisch-motiviertem Extremismus

+++ Einreichung der Förderanträge bis spätestens 15.05.2020 +++

Im Rahmen der Maßnahmen zur Prävention von politisch-motiviertem Extremismus und zur Stärkung freiheitlich-demokratischer und menschenrechtsorientierter Einstellungen und Handlungen gewährt das Land Niedersachsen Zuwendungen zur Entwicklung und Umsetzung von wirkungszentrierten Modellprojekten und Maßnahmen, die auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Ursachen und Entstehungsbedingungen basieren.

Schwerpunkt dieses Förderaufrufs ist die Entwicklung von wirkungszentrierten Maßnahmen zur **universellen oder spezifischen Prävention von Linksextremismus und / oder politisch links motivierter Gewalt** sowie zur Förderung einer **positiven, auf demokratisch-freiheitlichen Werten basierenden Identitätsentwicklung bei Jugendlichen**.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im Landespräventionsrat Niedersachsen / Niedersächsischen Justizministerium.

1. Ziel des Förderaufrufs

Ziel der Förderung ist es, vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen zur Prävention von politisch motiviertem Extremismus praktisch nutzbar werden zu lassen.

Grundlage des Förderaufrufs sind Präventionsbedarfe und Handlungsempfehlungen, die im Auftrag des Landespräventionsrates Schleswig-Holstein entwickelt und im Rahmen der wissenschaftlichen Studie „**Linksextremistische Erscheinungsformen und insbesondere linke Gewalt in Schleswig-Holstein**“ im Juli 2019 veröffentlicht wurden (s. Anlage 1). Ergänzende wissenschaftliche Basis sind die „Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung“ (Beelmann 2019).

Gefördert werden:

- a) Entwicklung / Weiterentwicklung von Präventionskonzepten und / oder Implementierung von bestehenden Ansätzen,
 - die sich ableiten aus den Präventionsbedarfen und Handlungsempfehlungen der o.g. Studie des LPR-Schleswig-Holstein (Anlage 1, Seite 47 – 61) und
 - die ausgerichtet sind auf die Zielgruppen: Abitur anstrebende Jugendliche / Heranwachsende der Klassen 8 – 13 oder studierende junge Erwachsene in niedersächsischen Großstädten.

- b) Praxisbegleitung eines Forschungsprojekts der Universität Osnabrück mit dem Arbeitstitel „Tägliche Erfahrungen“. Das Projekt erforscht einen Peer-to-Peer-Präventionsansatz zur Stärkung einer positiven, auf freiheitlich-demokratischen Werten basierenden Identitätsentwicklung von Jugendlichen. Der Praxispartner bringt seine Perspektive in den Forschungsprozess ein, vermittelt Kontakt zu Schulen und begleitet die Umsetzung des Forschungsprojekts an den Schulen. (s. Anlage 2)

Hierfür stellt das Niedersächsische Justizministerium **im Jahr 2020 Mittel in Höhe von bis zu 65.000 EURO** zur Verfügung.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann im Einzelfall und bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung im Antrag durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Die hier zur Verfügung stehenden Landesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Landesmitteln geförderte Projekte und Maßnahmen verwendet werden.

Der oder die geförderte/n Antragsteller*innen müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten/n eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger*in

Antragsteller*in und Zuwendungsempfänger*in können juristische und private Personen des öffentlichen Rechts sein. Vorrangig sollen niedersächsische, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen berücksichtigt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist. Antragsteller*innen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit im obigen Sinne auf Niedersachsen bezieht.

2.3. Fachliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- fachliche Expertise, insbesondere Erfahrung im beantragten Präventionskontext,
- Erfahrung im Umgang mit und Beachtung von Qualitätsstandards zur Entwicklung und Umsetzung von wirkungszentrierten Präventionsprojekten.

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Die Mittelempfänger*innen sind bereit,
 - a. in der Phase der Konzeptentwicklung eine Fachberatung zur Ausrichtung des Konzepts auf eine spätere Wirkungsevaluation in Anspruch zu nehmen,
 - b. die spätere Pilotierung der Maßnahme extern wirkungsevaluieren zu lassen,
 - c. die entwickelten Konzepte und Projekte auf einer noch zu terminierenden Fachtagung des Landespräventionsrates (voraussichtlich im November 2020) vorzustellen,
 - d. die fertigen Konzepte über den Landespräventionsrat Niedersachsen für andere zur Verfügung zu stellen.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.
- Die Konzeptentwürfe werden dem LPR bis spätestens 15.10.2020 zur Verfügung gestellt.
- Die Konzeptentwürfe werden mit den ab dem 15.10.2020 zur Verfügung stehenden Ergebnissen der vom LPR zusätzlich beauftragten Studie zur generellen und spezifischen Prävention des Linksextremismus abgeglichen und ggf. angepasst.
- Die Konzepte sind bis Ende 2020 fertiggestellt und an den LPR übersandt.

Über die Zuwendung wird außerdem auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Die Vorhabenziele entsprechen dem Förderauftrag.
- Voraussichtliche Konzeptqualität.
- zu Förderziel 1 a): Grad der Ausrichtung des Programms auf die in der wissenschaftlichen Studie beschriebenen Präventionsbedarfe und Handlungsempfehlungen.
- zu Förderziel 1 a): Grad der Wahrscheinlichkeit der Zielgruppenerreichung, insbesondere bei Maßnahmen der selektiven Prävention.
- zu Förderziel 1 b): Es besteht ein Zugang / eine bestehende tragfähige Kooperationsbeziehung mit einer drei – vierzügigen Gesamtschule mit kulturell, sozial und ethnisch diverser Schülerschaft in Hannover und einem Gymnasium mit überwiegend bildungsbürgerlichem Einzugsgebiet in Göttingen oder Hannover.
- Wirtschaftlichkeit des Angebots.

2.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der maximale Förderzeitraum beträgt 6 Monate; der konkrete Bewilligungszeitraum für hier aufgerufene Vorhaben beginnt frühestens am 01.06.2020 und endet zum 31. Dezember 2020. Die Antragsteller legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird maximal bis zu folgenden Fördersummen bewilligt:

Für Förderziel 1 a) für bis zu vier Zuwendungen bis max. 15.000 Euro.

Für Förderziel 1 b) eine Zuwendung bis max. 25.000 Euro

Eine überjährige Förderung ist nicht möglich. Vorbehaltlich der ab dem Jahr 2021 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besteht für einen Teil der bewilligten Konzeptentwicklungen zudem die Option auf eine anschließende finanzielle Förderung der Umsetzung des entwickelten Konzepts ab Anfang des Jahres 2021, sofern ein entsprechender neuer Förderungsantrag eingereicht und positiv beschieden wird.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Die einzelnen Ausgabenpositionen sind im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Die Bewilligung erfolgt für das Haushaltsjahr 2020. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung. Für das Förderziel 1a) reicht es aus, die Punkte 2.11. – 2.13. des Förderantragsformulars stichwortartig auszufüllen. Aus Punkt 2.12. sollte die angestrebte Konzeptqualität ersichtlich werden.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger*in:

Die Zuwendungen werden als Voll- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die Antragsteller*innen werden aufgefordert zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan

bis zum 15.05.2020 (Eingang im Landespräventionsrat) in schriftlicher Form

mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind beim Landespräventionsrat erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

Anschrift:

Landespräventionsrat Niedersachsen

/ Niedersächsisches Justizministerium

Abt. IV, Ref. 405

Siebstraße 4

30171 Hannover

Kontakt: kostlp@mj.niedersachsen.de

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im niedersächsischen Justizministerium wenden.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium. Die Koordinierungsstelle bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderkriterien des MJ durch schriftlichen

Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Landesmittel und Antragslage durch Festlegungen des MJ und der Koordinierungsstelle geändert werden.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

3.3. Auszahlung der Mittel

Der/die Zuwendungsbescheid/e können voraussichtlich erst nach dem 01.06.2020 erstellt werden. Um den Projektbeginn zum 01.06.2020 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden,** letztmalig am 15.11.2020.

3.3 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.3.2021 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das MJ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 25.03.2020

Niedersächsisches Justizministerium